



100.01.01  
GO

# GEMEINDEORDNUNG

vom 7. März 2021  
Fassung aufgrund der Volksabstimmung vom  
7. März 2021  
durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ge-  
nehmigt am xx. xxx 2021  
in Kraft ab xx. xxx xxxx

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 843 genehmigt.

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon

Präsidiales

Märtpfplatz 29

Postfach

8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11

[praesidiales@ilef.ch](mailto:praesidiales@ilef.ch)

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)

[facebook.com/stadtilef](http://facebook.com/stadtilef)

## INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	THEMA	SEITE
<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 1	Gegenstand	6
Art. 2	Gemeindeart und Organisation	6
Art. 3	Nachhaltigkeit	6
Art. 4	Kulturelle Vielfalt	6
Art. 5	Finanzen	6
Art. 6	Bezeichnung des Gemeindevorstands	6
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>ORGANSTELLUNG</b>	<b>6</b>
Art. 7	Funktion	6
<b>2.</b>	<b>POLITISCHE RECHTE</b>	<b>7</b>
Art. 8	Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	7
<b>3.</b>	<b>URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 9	Verfahren	7
Art. 10	Urnenewahl	7
Art. 11	Erneuerungswahlen	7
Art. 12	Ersatzwahlen	8
<b>4.</b>	<b>INITIATIVE UND REFERENDUM</b>	<b>8</b>
Art. 13	Urheber einer Initiative	8
Art. 14	Obligatorisches Referendum	8
Art. 15	Fakultatives Referendum	8
<b>III.</b>	<b>DAS STADTPARLAMENT</b>	<b>9</b>
Art. 16	Funktion und Zusammensetzung	9
Art. 17	Wahlbefugnisse	9
Art. 18	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 19	Planungsbefugnisse	9
Art. 20	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9, 10
Art. 21	Finanzbefugnisse	10

<b>IV.</b>	<b>DIE BEHÖRDEN</b>	<b>11</b>
<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>11</b>
Art. 22	Geschäftsleitung	11
Art. 23	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	11
Art. 24	Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 25	Beratende Kommissionen und Sachverständige	11
Art. 26	Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	11
<b>2.</b>	<b>DER STADTRAT</b>	<b>12</b>
Art. 27	Zusammensetzung	12
Art. 28	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 29	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 30	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 31	Finanzbefugnisse	14
Art. 32	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	14
<b>3.</b>	<b>DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN</b>	<b>15</b>
<b>3.1</b>	<b>DIE SCHULPFLEGE</b>	<b>15</b>
Art. 33	Zusammensetzung	15
Art. 34	Aufgaben	15
Art. 35	Anträge an das Stadtparlament	15
Art. 36	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	15
Art. 37	Rechtsetzungsbefugnisse	15
Art. 38	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15, 16
Art. 39	Finanzbefugnisse	16
Art. 40	Unterstellte Kommissionen	16
Art. 41	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	16
Art. 42	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	16
Art. 43	Schulleitung	17
Art. 44	Schulkonferenz	17
<b>3.2</b>	<b>DIE SOZIALBEHÖRDE</b>	<b>17</b>
Art. 45	Zusammensetzung	17
Art. 46	Aufgaben	17
Art. 47	Anträge an das Stadtparlament	17
Art. 48	Finanzbefugnisse	17
Art. 49	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	18

<b>3.3</b>	<b>DIE BAUBEHÖRDE</b>	<b>18</b>
Art. 50	Zusammensetzung	18
Art. 51	Aufgaben	18
Art. 52	Anträge an das Stadtparlament	18
Art. 53	Finanzbefugnisse	18
Art. 54	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	18
<b>V.</b>	<b>WEITERE STELLEN</b>	<b>18</b>
<b>1.</b>	<b>FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE</b>	<b>18</b>
Art. 55	Einsetzung	18
Art. 56	Aufgaben	18
<b>2.</b>	<b>WAHLBÜRO</b>	<b>19</b>
Art. 57	Zusammensetzung	19
Art. 58	Aufgaben	19
<b>3.</b>	<b>BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. BETREIBUNGSBEAMTER</b>	<b>19</b>
Art. 59	Aufgaben und Anstellung	19
<b>4.</b>	<b>FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER</b>	<b>19</b>
Art. 60	Aufgaben und Anstellung	19
<b>VI.</b>	<b>AUSGLIEDERUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>1.</b>	<b>ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN</b>	<b>19</b>
Art. 61	Rechtsform	19
Art. 62	Aufgaben	19
Art. 63	Finanzierung	19
Art. 64	Organisation	20
Art. 65	Verwaltungsrat	20
Art. 66	Geschäftsleitung	20
Art. 67	Revisionsstelle	20
Art. 68	Arbeitsverhältnisse	20
<b>VII.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>20</b>
Art. 69	Aufhebung früherer Erlasse	20
Art. 70	Inkrafttreten	20
<b>VIII.</b>	<b>GENEHMIGUNG</b>	<b>20</b>
Art. 71	Genehmigung	20

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Illnau-Effretikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Gegenstand
Art. 2	<p><sup>1</sup> Die Stadt Illnau-Effretikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	Gemeindeart und Organisation
Art. 3	Die Stadt Illnau-Effretikon sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.	Nachhaltigkeit
Art. 4	Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.	Kulturelle Vielfalt
Art. 5	<p><sup>1</sup> Die städtischen Finanzen sind in einem mittelfristigen Gleichgewicht zu halten. Hierfür sind für eine gesunde Finanz- und tragfähige Investitionspolitik folgende Vorgaberegeln kumulativ einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig ausgeglichen (Durchschnitt 10 Jahre: 5 Rechnungsjahre, 2 Budgets, 3 Planjahre) oder durch genügend Eigenkapital (Bestand per 31.12. im aktuellen Budgetjahr) gedeckt.</li> <li>2. Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Abweichung von einer der Vorgaben bedarf der Zustimmung von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtparlamentes bei der Schlussabstimmung über das Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.</p>	Finanzen
Art. 6	In der Stadt Illnau-Effretikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	Bezeichnung des Gemeindevorstands

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. ORGANSTELLUNG

Art. 7	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</p> <p><sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</p>	Funktion
--------	---	----------

## 2. POLITISCHE RECHTE

Art. 8

- <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
- <sup>3</sup> Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon in der Lohnklasse 14 und höher sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Stadtparlament unvereinbar.
- <sup>4</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

## 3. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 9

- <sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- <sup>3</sup> Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Verfahren

Art. 10

- Die Stimmberechtigen wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:
1. die Mitglieder des Stadtparlamentes,
  2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates,
  3. die Mitglieder der Schulpflege,
  4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
  5. drei Mitglieder der Baubehörde,
  6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Urnwahlen

Art. 11

- <sup>1</sup> Für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Stadtparlamentes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Verhältniswahlverfahren.
- <sup>2</sup> Die Erneuerungswahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.
- <sup>3</sup> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 10 Ziffer 3 bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Erneuerungswahlen

Art. 12

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 Ziffer 2 bis 6 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

#### 4. INITIATIVE UND REFERENDUM

Art. 13

<sup>1</sup> 400 Stimmberchtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Urheber einer Initiative

<sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberchtigte Person,
2. mehrere stimmberchtigte Personen.

<sup>3</sup> Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder.

Art. 14

Die Stimmberchtigten entscheiden an der Urne über:

Obligatorisches Referendum

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberchtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck.

Art. 15

<sup>1</sup> Die Stimmberchtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlamentes. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Fakultatives Referendum

<sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberchtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

### III. DAS STADTPARLAMENT

Art. 16	<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Das Stadtparlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	Funktion und Zusammensetzung
Art. 17	Das Stadtparlament wählt die Mitglieder seiner Organe.	Wahlbefugnisse
Art. 18	<p>Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. die Organisation des Stadtparlamentes,</li> <li>4. die Haushaltsführung,</li> <li>5. das Polizeirecht,</li> <li>6. das Schulwesen</li> <li>7. die Ver- und Entsorgungsanlagen,</li> <li>8. die kommunalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen der AHV/IV,</li> <li>9. das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,</li> <li>10. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.</li> </ol>	Rechtsetzungsbefugnisse
Art. 19	<p>Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrates genügt.</li> </ol>	Planungsbefugnisse
Art. 20	<p>Das Stadtparlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>3. die Behandlung von Initiativen,</li> <li>4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</li> <li>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> </ol>	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
  8. den Rahmenvertrag für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
  9. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
  10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
  11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
  12. die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationserlasses,
  13. den Erlass eines Reglementes für den kommunalen Mehrwertausgleichfonds.
- 

## Art. 21

Das Stadtparlament ist zuständig für:

Finanzbefugnisse

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
  2. die jährliche Festsetzung des Budgets,
  3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
  4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
  5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
  6. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-,
  7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.-,
  8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,
  9. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,
  10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,
  11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
  12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder durch das Stadtparlament beschlossen worden sind,
  13. die Genehmigung der Jahresrechnungen.
-

## IV. DIE BEHÖRDEN

---

### 1. ALLGEMEINES

---

Art. 22	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Geschäftsführung
Art. 23	<p><sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässie Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.</p>	Grundsätze der Verwaltungsorganisation
Art. 24	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationerlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Offenlegung der Interessenbindungen
Art. 25	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Beratende Kommissionen und Sachverständige
Art. 26	<p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

## 2. DER STADTRAT

Art. 27

- <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Zusammensetzung

Art. 28

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:
  - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege, sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde;
  - b. die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a. die Mitglieder des Wahlbüros,
  - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
  - a. die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
  - b. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 29

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Behörden- und Verwaltungsorganisation (Organisationserlass),
2. die Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 30

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlamentes,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
10. die Aufsicht über das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
11. die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Allgemeine  
Verwaltungsbefugnisse

Art. 31	<p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.- für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.- im Jahr,</li> <li>5. die Gewährung von Darlehen an das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen bis Fr. 1'000'000.-,</li> <li>6. die Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,</li> <li>7. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.-,</li> <li>8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.-,</li> <li>9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>10. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>12. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.</li> </ol>	Finanzbefugnisse
Art. 32	Der Stadtrat kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

### 3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

#### 3.1 DIE SCHULPFLEGE

Art. 33	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 34	Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Dies sind insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr, die städtische Musikschule, die Tagesbetreuungsangebote und die Erwachsenenbildung.	Aufgaben
Art. 35	Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Anträge an das Stadtparlament
Art. 36	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,</li> <li>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. das weitere Personal im Schulbereich.</li> </ol>	Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Art. 37	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindemitarbeitende,</li> <li>4. betreffend die Ordnung an den Schulen.</li> </ol>	Rechtsetzungsbefugnisse
Art. 38	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> </ol>	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
  8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
  9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
- 

## Art. 39

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
  2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck,
  4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.- im Jahr.
- 

Finanzbefugnisse

## Art. 40

<sup>1</sup> Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:

1. Kommission Pädagogik
2. Kommission Mitarbeitende
3. Kommission Musikschule

Unterstellte Kommissionen

<sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## Art. 41

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

<sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

## Art. 42

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Lehrpersonen, die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesamtkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 43	<p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	Schulleitung
Art. 44	<p><sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	Schulkonferenz

### 3.2 DIE SOZIALBEHÖRDE

Art. 45	<p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 46	<p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die wirtschaftliche und persönliche Hilfe und die freiwillige Fürsorge.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde gibt sich ein Organisationsstatut.</p>	Aufgaben
Art. 47	<p>Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.</p>	Anträge an das Stadtparlament
Art. 48	<p><sup>1</sup> Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.- im Jahr.</li> </ol>	Finanzbefugnisse

Art. 49	<p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende
Art. 50	<p><sup>1</sup> Die Baubehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten, einem zweiten Mitglied des Stadtrates und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 51	<p><sup>1</sup> Die Baubehörde arbeitet als örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handelt die Bau- und Zonenordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubehörde gibt sich ein Organisationsstatut.</p>	Aufgaben
Art. 52	Die Baubehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Anträge an das Stadtparlament
Art. 53	<p><sup>1</sup> Der Baubehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.</li> </ol>	Finanzbefugnisse
Art. 54	<p><sup>1</sup> Die Baubehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

## V. WEITERE STELLEN

### 1. FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE

Art. 55	Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanzielle Prüfstelle.	Einsetzung
Art. 56	<p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanzielle Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanzielle Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	Aufgaben

## 2. WAHLBÜRO

- Art. 57 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer durch das Stadtparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- Art. 58 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Zusammensetzung

Aufgaben

## 3. BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. BETREIBUNGSBEAMTER

- Art. 59<sup>1</sup> Die Betreibungsbeamte bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindemitarbeitenden.
- <sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Aufgaben und Anstellung

## 4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

- Art. 60<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.
- <sup>3</sup> Das Amtslokal wird durch den Stadtrat bestimmt.

Aufgaben und Anstellung

## VI. AUSGLIEDERUNGEN

### 1. ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN

- Art. 61 Die Stadt führt das «Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen» in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Art. 62 Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen sorgt für eine bedürfnis-gerechte Betagtenbetreuung. Dazu bietet es Pensions- und Pflegeplätze sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen Altersbetreuung und Altershilfe an. Diese Aufgaben erfüllt es im Rahmen von Rahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen.
- Art. 63 Die erbrachten Leistungen werden nach dem Verursacherprinzip, mit Beiträgen Dritter und mittels Steuern finanziert. Der Stadtrat kann der Anstalt Darlehen im Betrage bis Fr. 1'000'000.- gewähren.

Rechtsform

Aufgaben

Finanzierung

Art. 64	<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p><sup>2</sup> Die obersten Organe des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.</p>	Organisation
Art. 65	<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung zuständig. Er erlässt die erforderlichen Verordnungen, Reglemente und Verfassungen und ist interne Einspracheinstanz. Im Rahmen der Abmarchen des Rahmenvertrages legt der Verwaltungsrat die Tarife fest, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat gewählt.</p>	Verwaltungsrat
Art. 66	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	Geschäftsleitung
Art. 67	Die Revisionsstelle wird vom Stadtrat bestimmt.	Revisionsstelle
Art. 68	Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergänzende Bestimmungen erlassen.	Arbeitsverhältnisse

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Aufhebung früherer Erlasse
Art. 70	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.	Inkrafttreten

## VIII. GENEHMIGUNG

Art. 71	Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde in der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.	
	  Namens der Stadt Illnau-Effretikon Ueli Müller, Stadtpräsident      Peter Wettstein, Stadtschreiber	

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 843 genehmigt.